

# **Kindergartenordnung**

## **für den Kindergarten der Gemeinde Vaale**

### **1. Aufnahmebedingungen**

Aufgenommen werden in die Kindertageseinrichtung alle Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung. Den Aufnahmeanträgen kann nur insofern entsprochen werden, als Plätze zur Verfügung stehen. Anträge, die nicht berücksichtigt werden können, werden auf die Warteliste gesetzt.

Freiwerdende Plätze werden an die Kinder auf der Warteliste unter nachfolgenden Kriterien vergeben:

- Ein Krippenkind, welches die Einrichtung besucht, wechselt in den Elementarbereich.
- Kinder aus der Gemeinde Vaale werden bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt.
- Soziale Aspekte (z.B. Alter des Kindes, besondere Dringlichkeit lt. 8a SGB VIII, Berufstätigkeit oder Weiterbildungsmöglichkeiten der Erziehungsberechtigten...).
- Geschwisterkinder besuchen bereits die Kindertageseinrichtung.
- Reihenfolge des Anmeldedatums auf dem Anmeldebogen mit Unterschrift der Sorgeberechtigten. Alternativ das Anmeldedatum in der KiTa Datenbank.

Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeantrages durch die Sorgeberechtigten.

### **2. Gesundheitsvorschriften**

Bei allen Neuaufnahmen ist von den Sorgeberechtigten ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem zu ersehen ist, welche Schutzimpfungen vorgenommen worden sind (Formular §1 (1) der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen). Treten beim Kind ansteckende oder übertragbare Krankheiten auf, so darf das kranke Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht. Dies muss von den Erziehungsberechtigten in der KiTa gemeldet werden. In allen Fällen ist die Leitung verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich an die zuständigen Stellen zu melden. Erkrankt ein Kind in der Einrichtung, sind die Eltern verpflichtet das Kind umgehend abzuholen. Die aktuellen Bestimmungen des Landes zur Gesunderhaltung (z.B. Schnupfenplan, Hygienevorschriften...) sind verpflichtend. Grundsätzlich sind die Mitarbeitenden der KiTa nicht berechtigt Medikamente und Körperpflegeprodukte zu verabreichen. Im Einzelfall werden Sondervereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten getroffen. Es ist erforderlich, die Einrichtung über chronischen Krankheiten und Allergien des Kindes zu informieren.

### **3. Zusammenarbeit mit den Erziehungskräften**

Die Leitung der Kindertagesstätte legt Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten der Kinder. Die Eltern werden gebeten, alle ihre Kinder betreffenden Fragen vertrauensvoll mit den zuständigen Gruppenleitungen zu besprechen. Es wird empfohlen, für ein solches Gespräch mit der Gruppenleitung einen Termin abzusprechen, damit die pädagogische Gruppenarbeit nicht gestört wird.

Die Eltern werden gebeten, die für sie vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen. Sie sollten in ihrem Interesse die Mitteilungen am „schwarzen Brett“ regelmäßig lesen und beachten. Kontakt-, Adress- und Änderungen in der Personensorge sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

### **4. Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Erweiterte Betreuungszeit (gesonderte Anmeldung erforderlich)	ab 07.00 Uhr
Gruppenzeit Elementar	07.30 - 12.30 Uhr
Erweiterte Betreuungszeit (gesonderte Anmeldung erforderlich)	bis 13.00 Uhr
Erweiterte Betreuungszeit (gesonderte Anmeldung erforderlich)	bis 13.30 Uhr
Erweiterte Betreuungszeit (gesonderte Anmeldung erforderlich)	bis 14.00 Uhr

Um die Gruppenarbeit nicht zu beeinträchtigen, sind die Kinder, die vormittags den Frühdienst nicht in Anspruch nehmen, bis spätestens 08.30 Uhr in die KiTa zu bringen.

Von den vorgegebenen 20 Schließtagen im Jahr, bleibt die KiTa während der Sommerferien bis zu drei Wochen geschlossen. Die weiteren Schließtage werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe, Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühren aus diesem Grund erfolgt nicht.

### **5. Verpflegung der Kinder**

Die Kinder erhalten täglich zu ihrem mitgebrachten Frühstück Milch, Selter oder Tee. Es wird darum gebeten, den Kindern ein ausgewogenes Frühstück mitzugeben, zu dem auch Obst und Gemüse gehören. Süßigkeiten sind untersagt.

### **6. Gebühren**

Die Höhe der monatlichen Gebühren für den Besuch der Kindertagesstätte in den Hauptbetreuungszeiten, sowie die Zusatzgebühren für die erweiterten Betreuungszeiten werden von der Gemeindevertretung der Gemeinde Vaale durch den Erlass einer Gebührensatzung geregelt. Die Gebühren für Betreuungszeiten und Verpflegung, die nicht in Anspruch genommen werden konnten, werden nicht erstattet.

### **7. Abmeldung der Kinder und Änderungen der Betreuungszeiten**

Die Abmeldungen sind von den Erziehungsberechtigten mit 14-tägiger Frist zum Monatsende schriftlich der Leitung des Kindergartens zu übersenden.

Eine Abmeldung zu Beginn der Sommerferien und eine Neuanmeldung nach den Sommerferien sind nicht möglich.

Änderungen in den Betreuungszeiten sind grundsätzlich nur noch quartalsweise möglich. Das hierfür vorgesehene Änderungsformular wird von der KiTa herausgegeben und ist dort auch wieder abzugeben.

#### Besondere Regelung für Kinder, die schulpflichtig werden:

Kinder, die schulpflichtig werden, beenden den KiTabesuch mit dem Tag der Einschulung. Eine Kündigung zum 31.07. oder 31.08. des Jahres ist möglich, wenn die Kündigung bis zum 28.02. des Jahres vorgelegt wird, in dem die Kinder schulpflichtig werden.

Eine Abmeldung nach dem 28. Februar ist nicht mehr möglich, es sei denn, dass ein Wohnungsverwechsel in eine Gemeinde außerhalb des Einzugsbereichs des Kindergartens der Gemeinde Wacken nachgewiesen werden kann.

### **8. Außerordentliche Kündigung**

Der Träger behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Kindergartenordnung oder wiederholtem Fehlverhalten durch die Erziehungsberechtigten, das Betreuungsverhältnis vorzeitig zu kündigen. Das Kündigungsrecht greift auch, wenn eine Betreuung des Kindes aus pädagogischer Sicht nicht möglich ist.

### **9. Hinweise für den Besuch der Kindertagesstätte**

Da sich die einzelnen Gruppen an vielen Tagen auch im Freien aufhalten, benötigen die Kinder zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Gummistiefel müssen in den Räumen ausgezogen werden. Den Kindern sind aus diesem Grunde Hausschuhe oder Ähnliches mitzugeben.

### **10. Bringen und Abholen der Kinder**

Die Aufsichtspflicht der KiTa beginnt und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Gruppenpädagogen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder innerhalb der gebuchten Betreuungszeit zu bringen bzw. abzuholen! Wünschen die Erziehungsberechtigten, dass ein Kind alleine den Heimweg antreten soll oder von einer anderen Person ab 14 Jahren abgeholt werden soll, so ist hierfür von den Erziehungsberechtigten und der Einrichtungsleitung eine schriftliche Vereinbarung anzufertigen.

Falls die Sorgeberechtigten oder von diesen beauftragten Begleitpersonen mit „ihrem Kind“ in der KiTa weilen oder es bei einer Veranstaltung begleiten, sind sie für das Kind aufsichtspflichtig. Das Kind untersteht hier nicht der Obhut der Einrichtung, solange es nicht dem Einfluss der Eltern/Personensorgeberechtigten oder Begleitperson „entzogen“ (z.B. bei Vorführungen) ist. Für die

Zeit, in der die Kindertageseinrichtung über die Kinder „verfügt“, ist sie verantwortlich und damit auch aufsichtspflichtig.

Das Halten und Parken im Wendehammer ist nicht gestattet.

### **11. Elternbeirat**

Bis zum 30. September eines jeden Jahres wählen die Gruppen 2 Vertreterinnen / Vertreter. Diese bilden den Elternbeirat, der aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden wählt.

Der Elternbeirat hat unter anderem die Aufgabe, für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit Sorge zu tragen. Bei Fragen und Problemen, die sich aus der täglichen Zusammenarbeit ergeben, werden die Elternvertreter\*innen darum gebeten, diese an die Leitung oder an den Träger heranzutragen.

### **12. Haftung**

Die Kinder sind für die Zeit des Kindergartenbesuchs gegen Unfälle bei der Unfallkasse Nord und gegen Haftpflichtschäden beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Unfälle sowie Schäden sind unverzüglich der Leitung des Kindergartens anzuzeigen.

Die KiTa haftet nicht bei Verlust oder Beschädigung von Kleidung oder mitgebrachten Sachen.

### **13. Aufsicht**

Die Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Gemeinde Vaale, die durch die/den Bürgermeister/in vertreten wird.

Beschwerden und Anträge sowie An- und Abmeldungen, können entweder der Leitung des Kindergartens oder dem Amt für zentrale Dienste der Amtsverwaltung Schenefeld mitgeteilt werden.

### **14. Notbetreuung**

Die Notbetreuung bei Gruppen- oder Einrichtungsschließungen kann nur von Eltern in Anspruch genommen werden, die durch den Wegfall der Kinderbetreuung in Not geraten, weil sie keine andere Kinderbetreuung organisieren können. Die Gründe hierfür können in der Berufstätigkeit der Eltern, der Weiterbildung, eines Schulbesuchs oder sonstiger dringlicher Aspekte liegen. Die Familien haben grundsätzlich keinen Anspruch, wenn die auszuübende Tätigkeit eines Elternteils im Homeoffice/Homeschooling/Webpräsenz oder ähnlichem verrichtet werden kann. Die Entscheidung über den Anspruch obliegt der Kindergartenleitung.

### **15. In-Kraft-Treten**

Die Kindergartenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

Vaale, den 07.12.2023

Gemeinde Vaale  
Die/Der Bürgermeister/in